Friedhofssatzung

der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 07. November 2001(GVBl.I/01, [Nr. 16], S226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom

13. März 2012 (GVBl.I712, [Nr. 16], hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung vom … nachfolgende Satzung beschlossen.

Allgemeines

Friedhöfe sind Stätten, auf denen die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden.

Sie sind mit ihren Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Friedhöfe

1) Die Friedhöfe in den Ortsteilen, Jeserigerhütten, Klepzig, Lehnsdorf, Medewitz, Mützdorf, Reetz, Reetzerhütten, Reppinichen, Schlamau und Wiesenburg sowie die Trauerhalle in Benken stehen im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Für diese Einrichtungen gilt die nachstehende Friedhofssatzung.
2) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und dienen der Bestattung.
3) Jeder Einwohner wird grundsätzlich in dem Ortsteil bestattet oder beigesetzt, in dem er zuletzt gewohnt hat. Ein von ihm hinterlassener anderer Wille bzw. Antrag des Bestattungspflichtigen ist zu berücksichtigen.
4) Im Übrigen können Auswärtige Grab-und Bestattungsrechte nur mit Genehmigung der Gemeinde erwerben.

§ 2

Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung und Aufsicht über die Friedhöfe führen Beauftragte der Gemeinde Wiesenburg/Mark durch.

§ 3

Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

1) Ein Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Entscheidung der Gemeinde ganz oder zum Teil für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dies gilt auch für einzelne Bestattungsarten. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.
2) Die Schließung und Aufhebung von Friedhöfen der Gemeinde ist öffentlich bekannt zu machen.

Kommentiert [KF1]: geändert

§ 4

Ordnung auf den Friedhöfen

1) Die Friedhöfe sind ab März bis Oktober von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr
und ab November bis März von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr für Besucher geöffnet.

2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
3) Nicht gestattet ist insbesondere
 a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 b) kompostierbare Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen
 c) Gegenstände von fremden Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühlen, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist.
 e) nicht kompostierbare Abfälle zu entsorgen

Kommentiert [KF2]: geändert

§ 5

Trauerfeiern

1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das ethische Empfinden nicht verletzen.
2) Für die Durchführung von Trauerfeiern bei anonymen Bestattungen ist die Anlage 1 dieser Satzung zu beachten.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

1) Gärtner, Steinmetze, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie von der Gemeinde zugelassen sind.
2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden (Gärtner, Steinmetze, Bestatter) erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage einer Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landwirtschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können. Die Zulassung kann widerrufen

werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
Die Zulassung wird ihnen durch Bescheid für einen Zeitraum von 1 Jahr erteilt. Durch Stillschweigen verlängert sich die Zulassung jeweils um weitere 12 Monate. Ein Gebührenbescheid wird automatisch erstellt. Grundlage bildet die jeweils aktuell gültige Verwaltungsgebührensatzung.

Kommentiert [KF3]: geändert

3) Die zugelassenen Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
5) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher der Gemeinde anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
6) An Sonn-und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen untersagt.

§ 7

Durchführung der Anordnungen

1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Person ist Folge zu leisten.
2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und die Gemeinde kann einen Strafantrag stellen.

§ 8

Anmeldung der Bestattung

1) Jede Bestattung ist umgehend nach einem Todesfall bei der Gemeinde unter Vorlegung des standesamtlichen Bestattungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde anzumelden.
2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Trauerfeier fest. Dabei werden nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt.
3) An Sonn- und Feiertagen sollen keine Bestattungen stattfinden.
4) Nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Beerdigungsunternehmer dürfen Bestattungen auf dem Friedhof ausführen. Die Bestattung durch andere Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 9

Zuweisung von Grabstätten

Grabstätten werden nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

§ 10

Verleihung des Nutzungsrechtes

1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühr wird das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung zu nutzen.
2) Über die Verleihung der Nutzungsrechte wird eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofssatzung übergeben. Die in der Urkunde benannte Person ist der Nutzungsberechtigte.

3) Soll die Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte (z. B. Wahlgrabstätte) stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

4) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie kann testamentarisch oder vorab als Erklärung gegenüber der Gemeinde bestimmt werden. Falls der Nutzungsberechtigte keine Bestimmung über die Rechtsnachfolge getroffen hat, sind seine Angehörigen in folgender Reihenfolge nutzungsberechtigt:

a) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
b) die Kinder,
c) die Eltern,
d) die Geschwister,
e) die Enkelkinder,
f) die Großeltern.

In den Fällen b – f ist die jeweils älteste Person nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf eine andere Person übertragen werden.

5) Der neue Nutzungsberechtigte hat unverzüglich die Umschreibung bei der Gemeinde zu veranlassen, eine Erkundigung über die restliche Nutzungszeit einzuholen und sie ggf. zu verlängern.

§ 11

Ausheben und Schließen des Grabes sowie Tragen des Sarges und der Urne

1) Ein Grab darf grundsätzlich nur durch, von der Gemeinde zugelassene Unternehmen, ausgehoben und geschlossen werden. Die Genehmigung der Gemeinde gemäß § 6 muss vorliegen.
Gleiches gilt für das Tragen von Särgen und Urnen.

2) In den Ortsteilen, in denen vorstehende Arbeiten überkommener Weise von Mitgliedern der Dorfgemeinschaft freiwillig verrichtet werden, wird diese örtliche Besonderheit auch weiterhin zugelassen.

3) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung sind auf dem Boden der Grabstätte einzugraben.

§ 12

Ruhezeit

1)	Die allgemeine Ruhezeit beträgt für Erdbestattungen	25 Jahre,
2)	für Urnenbestattungen	20 Jahre.

§ 13

Ausgrabung, Umbettung

1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden,

2) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung der Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (BbgBestG) vorgenommen werden.

§ 14

Registerführung

Über alle Gräber und Bestattungen werden von der Gemeinde ein topographisches Grabregister in doppelter Ausfertigung und ein chronologisches Bestattungsregister in einfacher Ausfertigung geführt.

§ 15

Einteilung der Gräber

Kommentiert [KF4]: geändert

1) Ein Familiengrab (Wahlgrab) besteht aus vier Grabstellen. Davon werden zwei Grabstellen für eine Sargbestattung benötigt.

z. B.:

Beisetzung 1. Sarg	Beisetzung 2. Sarg
(in 1. u. 2. Grabstelle)	(in 3. u. 4. Grabstelle)

Für eine Urnenbestattung wird eine Grabstelle benötigt. In einem unbelegten Familiengrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
Die Gräber werden angelegt :
als Familiengräber (Wahlgrab) mit vier Grabstellen
mögliche Belegung bis zu:

- 1 Sarg in zwei Grabstellen
- 1 Urne je Grabstelle
- 1 Sarg in zwei Grabstellen u. 2 Urnen in zwei Grabstellen

Familiengräber dienen mehreren Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen aus einer Familie. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
Ihre Lage wird im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt.
Die Pflege aller Grabstellen eines Familiengrabes hat ab Erwerb der Stelle für den 1. Verstorbenen zu erfolgen.

2) Ein Reihengrab besteht aus zwei Grabstellen.
mögliche Belegung bis zu:

- 1 Sarg in zwei Grabstellen oder
- 2 Urnen in zwei Grabstellen

Reihengräber werden nach Maßgabe des Belegungsplanes durch die Gemeinde ohne Mitwirkung des Antragstellers zugewiesen.
Auf die Zuweisung einer Reihengrabstätte besteht Rechtsanspruch.

3) Ein Urnengrab besteht aus einer Grabstelle.
mögliche Belegung:

- 1 Urne

Arten von Urnengräbern:

a) Urnengrab im Reihenurnengrabfeld
b) anonymes Urnengrab im anonymen Urnengrabfeld

Anonyme Urnengräber werden nach Maßgabe des Belegungsplanes durch die Gemeinde ohne Mitwirkung des Antragstellers zugewiesen.

c) halbanonymes Urnengrab im Urnengrabfeld mit Namensschild an einem vorhandenen Gedenkstein

d) Urnengrab mit liegendem Stein (Rasenurnengrab)
Die Absätze 3b-d gelten nur für Friedhöfe, auf denen die jeweiligen Grabfelder vorhanden sind.

§ 16

Tiefe der Gräber

1) Bei Erdbestattungen sind die Gräber so tief auszuheben, dass der Sargdeckel mit einer Erdschicht von mindestens 0,90 m bedeckt ist.

2) Urnen werden unterirdisch beigesetzt. Die Überdeckung sollte mindestens 0,60 m betragen.

§ 17

Größe der Gräber

1) Bei der Anlage der Gräber für Erdbestattungen sind folgende Mindestmaße einzuhalten:
Gräber im Familiengrab (Wahlgrab):
Länge 2,10 m, Breite 2,20 m,
Abstand um das Grab herum (Wegefläche) 0,40 m.
Gräber im Reihengrab:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m,
Abstand um das Grab herum (Wegefläche) 0,40 m.

2) Ein Urnengrab hat, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten, folgende Mindestmaße;
von:
Länge 0,76 m, Breite 0,76 m,
bis:
Länge 0,90 m, Breite 0,90 m,
Abstand um das Grab herum (Wegefläche) 0,40 m.

§ 18

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden.
Eine Verlängerung ist grundsätzlich für sämtliche Grabstellen zu bewirken.

§ 19

Erlöschen des Nutzungsrechtes

1) Sofern das Nutzungsrecht nicht verlängert wird, erlischt es durch Zeitablauf.

2) Der zuletzt Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte geräumt an die Gemeinde zurückzugeben. Seine Räumpflicht erstreckt sich auf das Grabmal einschließlich Fundament, auf die Umrandung und Bepflanzung.

3) Wird die Grabstätte nicht innerhalb von 3 Monaten ordnungsgemäß geräumt, kann die Gemeinde die unterbliebene Räumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen. Vorhandene Grabmale, Umrandungen und sonstige Ausstattung werden entschädigungslos entsorgt.

§ 20

Benutzung der Trauerhalle

Die auf den Friedhöfen vorhandenen Trauerhallen dienen der Abhaltung der Trauerfeiern vor einer anstehenden Bestattung. Ihre gewünschte Benutzung ist zusammen mit der Bestattung bei der Gemeinde anzumelden.

§ 21

Friedhofsgebühren

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe als öffentliche Einrichtung werden Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 22

Kommentiert [KF5]: Nummerierung geändert

Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) Entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung auf einem Friedhof
aa) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege betritt, beschädigt oder verunreinigt,
ab) kompostierbare Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt
ac) Gegenstände von fremden Gräbern und Anlagen wegnimmt,
ad) Wege ohne Genehmigung mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühlen, befährt
ae) nicht kompostierbare Abfälle entsorgt
b) entgegen § 6 Abs. 1 der Friedhofsordnung gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt, entgegen § 6 Abs. 4 Bestattungsfeierlichkeiten stört oder gefährdet oder entgegen § 6 Abs. 6 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen ausübt
c) entgegen § 7 den Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Person keine Folge leistet,
d) entgegen § 8 Abs. 3 an Sonn- oder Feiertagen Bestattungen durchführt,
e) entgegen § 10 Abs. 5 die Umschreibung des Nutzungsrechtes nicht veranlasst
f) entgegen § 31 Abs. 1 auf Urnengemeinschaftsanlagen Grabschmuck, Blumen oder sonstiges ablegt
2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden. Für das Verfahren über Ordnungswidrigkeiten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG).

Grabmal- und Bepflanzungsfestlegung:

Ehrfurcht und Dankbarkeit gegenüber den Verstorbenen gebieten, ihre letzte Ruhestätte mit Sorgfalt und Liebe anzulegen und zu pflegen und mit einem schlichten und würdigen Denk-

zeichen zu schmücken. Dieser Aufgabe dienen die nachfolgenden Bestimmungen und Richtlinien.

I. Das Grabmal

§ 23

Genehmigungspflicht zur Errichtung von Grabmalen usw.

1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig und vor Beginn der Errichtung zu beantragen. Die Gebühr für die Erstaufstellung ist mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes abgegolten.
 Nur zugelassene Gewerbetreibende dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen anliefern und aufstellen.
2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal oder die Anlage nicht den erlassenen Vorschriften entsprechen. Dies gilt auch bei Wiederverwendung alter Grabmale.
3) Ungenehmigt aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Das Gleiche gilt für die Grabmale, die von den genehmigten Entwürfen abweichen.

§ 24

Werkstoff des Grabmals

1) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein, um sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einzuordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
2) Firmenbezeichnungen oder sonstige Kennzeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise an den Grabmalen angebracht werden.

§ 25

Maße des Grabmals

1) Grabmale auf Familiengräbern sollen einschließlich Sockel nicht höher als 1,50 m sein, es sei denn, dass sie an besonders hierfür vorgesehenen Plätzen aufgestellt werden (an Endpunkten von Wegen, an der Kirchenmauer, vor größeren Pflanzengruppen usw.).
2) Auf Reihenfeldern ist die Höhe des Grabmals auf 0,80 m, die der Holz-und Eisenkreuze auf 1,00 m beschränkt. Stelen dürfen eine Höhe von 1,25 m und eine Breite von 0,35 m nicht überschreiten.
3) Auf Urnenreihengräbern ist die Höhe des Grabmals auf 0,80 m, die der Holz-und Eisenkreuze auf 1,00 m beschränkt. Stelen dürfen eine Höhe von 1,25 m und eine Breite von 0,35 m nicht überschreiten.

4) Auf Urnengemeinschaftsanlagen sind die Vorgaben der Gemeinde einzuhalten. Grabplatten dürfen nur von zugelassenen Firmen fachgerecht bodengleich verlegt werden.

§ 26

Inschrift

Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie muss mit der Form, dem Maß und der Farbwirkung des Grabmals in Einklang stehen und darf nichts enthalten, woran das ethische Empfinden und Bewusstsein Anstoß nehmen kann. Durch geeignete Zusätze kann sie erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.

§ 27

Standsicherheit der Grabmale

1) Grabmale sind nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit für Grabmalanlagen (TA Grabmal) zu errichten. Die jährliche Kontrolle der Standsicherheit hat nach dieser technischen Anleitung zu erfolgen.
2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist dafür der jeweilige Nutzungsberechtigte.

§ 28

Haftung für Schäden und Unfälle

1) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark übernimmt keinerlei Haftung für die auf den Grabstätten genehmigten und aufgestellten Ausstattungsgegenstände.
2) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der anderen durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.
3) Lose und schief stehende Grabmale kann die Gemeinde Wiesenburg/Mark auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Gemeinde Wiesenburg/Mark berechtigt, es auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder wieder aufstellen zu lassen.
4) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde Wiesenburg/Mark nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

§ 29

Schutz der Grabmale

1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

2) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde.

II. Anlage, Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 30

Anlage der Grabstätte

1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen. Bei Urnengemeinschaftsanlagen ist spätestens nach 14 Tagen der Grabschmuck durch die Nutzungsberechtigten zu beseitigen.
2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit zu pflegen.
 Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.
 Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung eingezogen, eingeebnet und eingesät werden. Über die Einziehung ist eine Niederschrift zu fertigen.
3) Für eventuelle Erdabsenkungen übernimmt die Gemeinde Wiesenburg/Mark keine Haftung.
4) Die Bodenfläche unbelegter Grabstätten ist einheitlich zu begrünen und sauber zu halten.

§ 31

Grabgestaltung

1) Auf Urnengemeinschaftsanlagen, ist das Ablegen von Grabschmuck, Blumen und Sonstigem untersagt.
2) Rasenurnengrab mit Grabplatte, von November bis März wird dort nicht gemäht, in dieser Zeit dürfen Grabkerzen, Gestecke usw. aufgestellt werden.
3) Zur Bepflanzung darf man nur Gewächse verwenden, die benachbarte Stellen nicht stören und sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen.

§ 32

Grabschmuck

Grabschmuck, Kränze, Blumen usw. sind ordnungsgemäß nach den örtlichen Gegebenheiten zu entsorgen.

§ 33

Übergangsregelung

Übergangsregelung für bis zum 31.12.2016 bereits erworbene Nutzungsrechte.

Bei einer vorliegenden Beurkundung über das Benutzungsrecht einer Grabstätte für ein Grab zur Beisetzung von 1 Person und 1 Ascheurne, erfolgt die Beisetzung der Ascheurne neben dem Sarg.

Bei einer vorliegenden Beurkundung über das Benutzungsrecht einer Grabstätte von 2 Ascheurnen erfolgt die Beisetzung der 2. Ascheurne seitlich neben der 1. Ascheurne innerhalb des vorhandenen Grabes.

Die in § 17 benannten Mindestmaße gelten nicht für die Übergangsregelung für erworbene Nutzungsrechte bis zum 31.12.2016.

Die in § 12 benannten Ruhezeiten bei einer Erdbestattung werden bei der Beisetzung einer Urne dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz von 20 Jahren angepasst, davon unberührt bleibt das beurkundete Benutzungsrecht einer Grabstätte bestehen.

Die Nutzungsrechte für die Gräber sind in einer Einheit zu berücksichtigen und immer für alle Grabstellen zu verlängern.

§ 34

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung und die Grabmal-und Bepflanzungsordnung vom 05.04.2005 außer Kraft.

Wiesenburg/Mark, den …

Beckendorf
Bürgermeister

Anlage 1

Ablauf einer anonymen Bestattung

Die Trauerfeier findet vor der Kremierung am Sarg oder im Anschluss an der Urne statt.

Bei dieser Variante der Urnenbestattung ist die genaue Lage der Grabstelle nur der Friedhofsverwaltung bekannt und wird den Angehörigen unter keinen Umständen mitgeteilt. Weiterhin ist die Umbettung der Urne – bei Reihen- oder Wahlgräbern auf einen begründeten Antrag hin möglich – bei einer anonymen Bestattung kategorisch ausgeschlossen.

Meistens handelt es sich bei diesem Grabfeld um eine Rasenfläche. Einzelne Grabstellen sind nicht gekennzeichnet.

Um die Totenruhe auf dem Grabfeld zu gewährleisten wird durch die Gemeinde Wiesenburg/Mark vor der Rasenfläche eine Stelle ausgewiesen, an welcher die Urne nochmals aufgestellt wird. Dort haben die Angehörigen und Trauergäste zum letzten Mal die Möglichkeit, sich von dem Verstorbenen zu verabschieden und Blumen niederzulegen.

Bei einer anonymen Beisetzung begleiten weder Angehörige noch Freunde die Urne des Verstorbenen zur Grabstätte, die dadurch unbekannt bleibt. Die Anonymität dieser Grabstelle kann nicht mehr verändert werden und sollte deswegen gut bedacht werden.

Auf der anonymen Grabfläche selbst darf nichts gepflanzt werden, sie bleibt grün.

„Anonym“ kommt vom griechischen ‚ανώνυμος‘ (anonymos) und bedeutet „namenlos“. Um die Anonymität bei einer solchen Bestattung zu gewährleisten, wird auf eine namentliche Kennzeichnung der Grabstelle verzichtet.

Die Kränze und der Blumenschmuck, welche bei der Beisetzung abgelegt wurden, werden nach der Beisetzung durch das beauftragte Bestattungsunternehmen an einem vorgegebenen Platz, außerhalb der „grünen Wiese „abgelegt. Nach spätesten 14 Tagen ist der Grabschmuck durch die Hinterbliebenen zu beseitigen.

Eine spätere Ablage von Blumen und Grabschmuck ist nicht mehr gestattet.